



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 38

Freitag, 15. September

2017

---

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bundestagswahl am 24. September 2017; Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis 24..... 443

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2011 sowie Erteilung der Entlastung des Landrates gem. § 129 NKomVG..... 444

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz; Umbau des Knotenpunktes B 210 / L 8 / Ogenbarger Kirchstraße und Anlage einer Querungshilfe in der B 210 in der Gemarkung Ogenbargen der Stadt Aurich im Landkreis Aurich..... 445

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); BUND Regionalverband Ostfriesland, Projekt Krebschere, Am Hafen 2, 26548 Norderney ..... 445

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); BUND Regionalverband Ostfriesland, Projekt Krebschere, Am Hafen 2, 26548 Norderney ..... 445

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Gemeinde Baltrum zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen ..... 446

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2017..... 448

Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0406 der Gemeinde Rechtsupweg ..... 449

Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0501 der Gemeinde Upgant-Schott..... 451

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### **Bundestagswahl am 24. September 2017; Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis 24**

Zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für den Wahlkreis 24 (Aurich-Emden) werden insgesamt 37 Briefwahlvorstände eingesetzt, die am 24. September 2017 ab 15 Uhr im Kreishaus in Aurich, Fischteichweg 7-13, II. Obergeschoss, zusammentreten werden.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Aurich, 11. September 2017

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 24 (Aurich-Emden)  
Weber

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Aurich  
für das Haushaltsjahr 2011  
sowie Erteilung der Entlastung des Landrates gem. § 129 NKomVG**

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner Sitzung am 06. September 2017 den Jahresabschluss des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 des Landkreises Aurich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und liegt in der Zeit vom 18. bis zum 26. September 2017 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer 2.018, öffentlich aus.

Gleichzeitig liegen der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Landrates dazu aus.

**Bilanz des Landkreises Aurich zum 31.12.2011**

Pos.	Bezeichnung	31.12.2010	31.12.2011	Pos.	Bezeichnung	31.12.2010	31.12.2011
		-Euro-	-Euro-			-Euro-	-Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	39.463.600,25	41.106.907,61	1.	Nettoposition	68.874.815,19	69.169.179,05
2.	Sachvermögen	236.187.432,61	239.053.029,51	1.1	Basis-Reinvermögen	-27.967.973,78	-26.383.873,32
3.	Finanzvermögen	31.276.045,24	32.155.482,81	1.2	Rücklagen	1.770.062,00	271.022,41
4.	Liquide Mittel	2.958.612,62	68.503,91	1.3	Jahresergebnis	-2.182.961,44	-1.900.204,66
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	5.985.013,28	10.478.328,08	1.4	Sonderposten	97.255.688,41	97.182.234,62
				2.	Schulden	178.165.143,52	176.133.241,80
				2.1	Geldschulden	166.670.002,32	164.007.350,63
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	68.817.868,28	60.970.000,00
				2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	97.852.134,04	103.037.350,63
				2.2	Verbindl. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	2.999.944,16	2.630.998,97
				2.3	Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen	2.829.224,32	2.949.416,71
				2.4	Transferverbindlichkeiten	1.859.999,57	2.451.119,54
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	3.805.973,15	4.094.355,95
				3.	Rückstellungen	68.285.159,27	76.703.570,36
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	545.586,02	856.260,71
	<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>315.870.704,00</b>	<b>322.862.251,92</b>		<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>315.870.704,00</b>	<b>322.862.251,92</b>

Aurich, 08. September 2017

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

**Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz;  
Umbau des Knotenpunktes B 210 / L 8 / Ogenbarger Kirchstraße und Anlage einer Querungshilfe in  
der B 210 in der Gemarkung Ogenbargen der Stadt Aurich im Landkreis Aurich**

Die Stadt Aurich hat beim Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche des Landkreises Aurich ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.8.2017 (BGBl. I S. 3122) beantragt. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist diesem Antrag beigetreten.

Gem. § 3c S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 i. V. m. lfd. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann. Gemäß § 3a S. 2 Hs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, 07.09.2017

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

---

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(NUVPG);**

**BUND Regionalverband Ostfriesland, Projekt Krebschere, Am Hafen 2, 26548 Norderney**

Der BUND, Regionalverband Ostfriesland, Projekt Krebschere, Am Hafen 2, 26548 Norderney, hat die Plangenehmigung für Anlegung eines Gewässers in der Gemarkung Westersander, Flur: 8, Flurstück: 34/2, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 04.09.2017

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(NUVPG);**

**BUND Regionalverband Ostfriesland, Projekt Krebschere, Am Hafen 2, 26548 Norderney**

Der BUND, Regionalverband Ostfriesland, Projekt Krebschere, Am Hafen 2, 26548 Norderney, hat die Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers und die Veränderung von Gräben in der Gemarkung Ihlowerfehn, Flur: 6, Flurstück: 18/5 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 04.09.2017

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

## **B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

### **Satzung der Gemeinde Baltrum zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen**

Aufgrund der Vorschriften des § 22 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 12. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Gebiete sämtlicher Bebauungspläne gemäß § 30 BauGB der Gemeinde Baltrum mit Wohngebäuden sowie sämtliche mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben bebaute bzw. bebaubare Grundstücke innerhalb der Innenbereiche (§ 34 BauGB) und des Außenbereiches (§ 35 BauGB) in der Gemarkung Baltrum.

Der räumliche Geltungsbereich, der sich aus den äußeren Abgrenzungen der Bebauungspläne ergibt, entspricht dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 2**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Zur Sicherung der Fremdenverkehrsfunktionen der im § 1 dieser Satzung bestimmten Grundstücke / Gebiete unterliegen der Genehmigung:
- a) die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes,
  - b) die Begründung der in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte,
  - c) die Begründung von Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuches an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben, wenn zugleich nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Grundbuch als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,

- d) bei bestehendem Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuches an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben eine im Grundbuch einzutragende Regelung nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerliche Gesetzbuches, wonach Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,
  - e) die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.
- (2) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, sonstiger Satzungen und Vorschriften des öffentlichen Baurechtes.

### **§3** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Baltrum zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen vom 22.08.2006 wird aufgehoben.

Baltrum, den 12. September 2017

**Gemeinde Baltrum**

Der Bürgermeister  
Tuitjer



**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in der Sitzung am 14. August 2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	18.764.000	1.727.800	0	20.491.800
ordentliche Aufwendungen	19.476.700	558.300	20.000	20.015.000
außerordentliche Erträge	0	19.800	0	19.800
außerordentliche Aufwendungen	0	112.200	0	112.200
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	17.725.400	1.929.400	0	19.654.800
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	17.725.900	671.600	20.000	18.377.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	420.400	19.800	0	440.200
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	946.600	1.064.900	0	2.011.500
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	526.200	101.000	0	627.200
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	652.200	0	25.000	627.200
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	18.672.000	2.050.200	0	20.722.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	19.324.700	1.736.500	45.000	21.016.200

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 526.200 Euro um 101.000 Euro erhöht und damit auf 627.200 Euro neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 2.320.000 Euro erhöht und damit auf 2.320.000 Euro neu festgesetzt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 4.000.000 Euro um 1.000.000 Euro vermindert und damit auf 3.000.000 Euro neu festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Ihlow, 14.08.2017

#### **Gemeinde Ihlow**

Der Bürgermeister  
Börgmann

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 5. September 2017, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.09.2017 bis zum 26.09.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Zimmer 210, öffentlich aus.

Ihlow, 5. September 2017

#### **Gemeinde Ihlow**

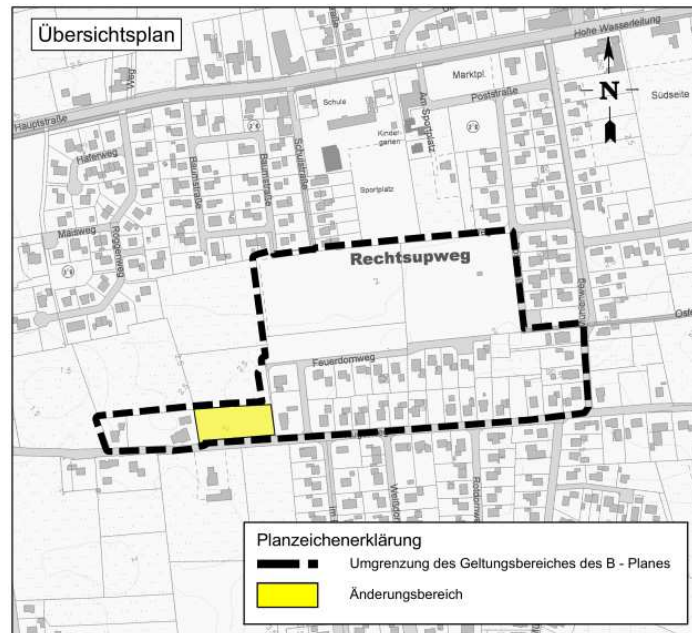
Bürgermeister  
Börgmann

---

### **Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0406 der Gemeinde Rechtsupweg**

Der Rat der Gemeinde Rechtsupweg hat am 19.06.2017 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0406 mit den örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Rechtsupweg, Am Markt 10, 26529 Marienhafe während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rechtsupweg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienhafe, den 13.09.2017

**Gemeinde Rechtsupweg**

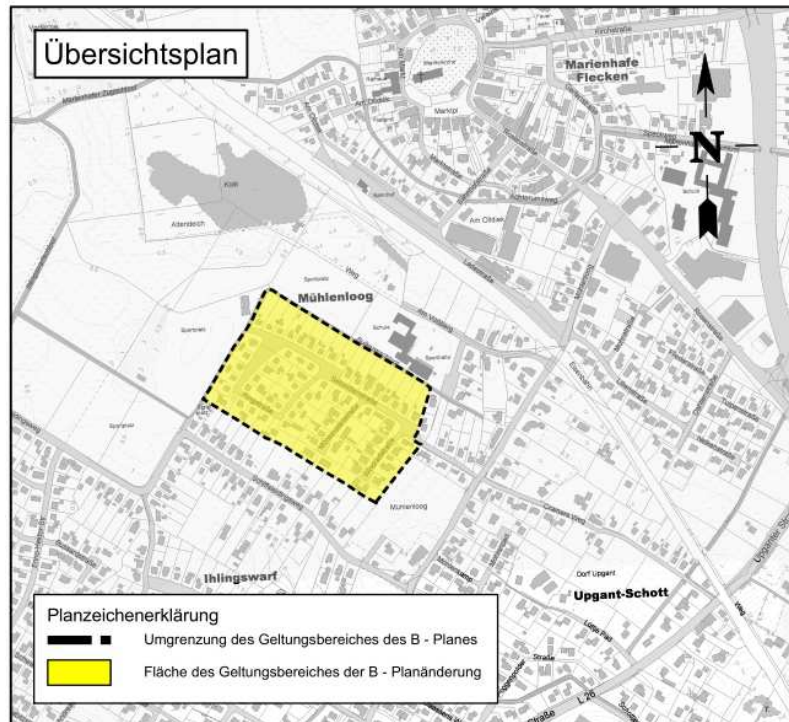
Der Gemeindedirektor  
i. V. Evers



## **Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0501 der Gemeinde Uppgant-Schott**

Der Rat der Gemeinde Uppgant-Schott hat am 27.06.2017 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0501 mit den örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften und dem schalltechnischen Gutachten nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Uppgant-Schott, Am Markt 10, 26529 Marienhafte während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uppgant-Schott unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Marienhafe, den 13.09.17

**Gemeinde Upgant-Schott**

Der Gemeindedirektor  
i. V. Evers

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.